

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

**Verbands-
gemeinde**



**Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels
Bekanntmachung Nr.: 46**

**Erlaubnisverfahren nach § 7
Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. §
27 Landeswassergesetz**

1. Die Verbandsgemeinde Annweiler (Verbandsgemeindewerke) hat die Gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Filtrerrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage Eußerthal in das Oberflächengewässer Eußerbach beantragt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass

2.1 die dem Vorhaben zu Grunde liegenden Unterlagen (Plan) bei der Verbandsgemeindeverwaltung - Verbandsgemeindewerke - Saarlandstraße 13, 76855 Annweiler in der Zeit vom 07. Juli 2005 bis zum 08. August 2005 zur Einsicht ausliegen;

2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt

und bei der Verbandsgemeindeverwaltung - Verbandsgemeindewerke - Saarlandstraße 13, 76855 Annweiler

bis spätestens 22. August 2005 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;

2.3 mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen, ausgeschlossen werden;

2.4 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem zu bestimmenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

2.5 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen

- die Personen, die Einwendun-

gen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;

2.6 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.

**Annweiler am Trifels,
den 04. Juli 2005
(Frech), Erster Beigeordneter**

**Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels
Bekanntmachung Nr.: 47**

**Vollzug der Wassergesetze;
Öffentliche Wasserversorgung
für die Anwesen beim Forsthaus
Taubensuhl**

Mit Bescheid vom 14.06.2005 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße, Aktenzeichen 343/30.24-18/03, wurde antragsmäßig der Energie Südwest AG in Landau die Gehobene Erlaubnis für das Zuleiten und Ableiten von Grundwasser aus der Quelle im Teufelstal im Landauer Stadtwald Gemarkung Landauer Oberhaigera-de, zur öffentlichen Wasserversorgung der Anwesen beim Forsthaus Taubensuhl erteilt. Eine Ausfertigung des Bescheides mit dem dazugehörigen Plansatz liegt in der Zeit vom **07. bis einschl. 21. Juli 2005** bei der Verbandsgemeindeverwaltung - Verbandsgemeindewerke -, Saarlandstraße 13, 76855 Annweiler während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Erlaubnisbescheid gilt gegenüber den übrigen Betroffenen mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt. Rechtsbehelfe gegen die Erlaubniserteilung können nur von Personen eingelegt werden, die im förmlichen Verfahren bereits form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

**Annweiler am Trifels,
den 04. Juli 2005
Frech (Erster Beigeordneter)**

**Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels
Bekanntmachung Nr.: 49 / 2005**

Füchse in Wohngebieten
Durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren haben sich die Füchse in den letzten Jahren stark vermehrt. Dies führt teilweise dazu, dass der Fuchs seinen Lebensraum verlagert bzw. ausdehnt und neuerdings des öfteren in Wohngebieten zu finden ist. Hauptsächlich sind Waldrandgebiete davon betroffen.

Nachdem bei verschiedenen Verwaltungen und Stellen verstärkt Anrufe zu diesem Thema eingegangen sind, sollen diese Informationen dazu dienen, die Situation besser einschätzen und ihr entgegenwirken zu können.

Was die Gefahr betrifft, die vom Fuchs ausgehen kann, so ist unsere Region seit Jahren tollwutfrei. Ein Thema ist allerdings sicherlich der sog. Fuchsbandwurm. Rund ein Drittel der Füchse gilt derzeit als infiziert.

Wenngleich die Ansteckungsgefahr für den Menschen allgemein als gering eingeschätzt wird, sollten dennoch verschiedene Vorsichtsmaßnahmen und Hygieneregeln eingehalten werden, die sich nicht nur auf Wohngebiete und Gärten beziehen, sondern generell dort, wo sich die Wege von Mensch und Tier mit dem Fuchs kreuzen können, beachtet werden sollten.

Der Fuchsbandwurm überträgt sich hauptsächlich über den Fuchskot, mit dem die Bandwurmeier ausgeschieden werden. Zur Infektion selbst kommt es durch die orale Aufnahme von Bandwurmeiern, die sich unter gewissen Bedingungen auch über Staub verbreiten können. Es versteht sich von selbst, dass direkter Kontakt mit Füchsen - insbesondere auch mit verendeten Tieren - vermieden werden sollte. Insgesamt wird empfohlen:

__Tierkot im Garten unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit Hilfe einer Plastiktüte entfernen, möglichst einige Zentimeter des Untergrundes mit aufnehmen und fest verknottet mit dem Restabfall

entsorgen; direkter Hautkontakt ist zu vermeiden

__vor jeder Nahrungsaufnahme eine gründliche Händehygiene durchführen

__Waldfrüchte (Beeren, Pilze usw.), Gemüse, Salat, Beeren aus Freilandkulturen sowie Fallobst vor dem Verzehr gründlich waschen und - falls möglich - kochen. Tiefgefrieren bei -20° C tötet die Eier des Fuchsbandwurmes nicht ab!

__Bei Arbeiten mit Erde (z. B. Wald-, Feld- und Gartenarbeiten) Schutzhandschuhe tragen und anschließend gründlich die Hände waschen

__Hunde und Katzen regelmäßig entwurmen, wirksame und geeignete Mittel sollten mit einem Tierarzt besprochen werden; auch hier empfiehlt sich: nach Kontakt mit den Haustieren regelmäßig die Hände waschen

Doch vor alle dem sollte präventiv darauf hingewirkt werden, dass es erst gar nicht so weit kommt. Unterschlupfmöglichkeiten sollten verschlossen und mögliche Nahrungsquellen unbedingt vermieden werden. Der Zugang zum Grundstück sollte verleidet werden. Das bedeutet insbesondere:

__Haustiere nicht im Freien füttern
__Keine Speisereste auf den Kompost geben

__Müllgefäße mit Essensresten sowie die sog. Gelben Säcke bis zur Abfuhr unter Verschluss halten

__Füchse sind verspielt, daher über Nacht keine Schuhe, Spielsachen oder ähnliches im Freien lassen und Sandkisten abdecken.

__Fachgerechte, zulässige Grundstückseinzäunungen helfen mit, die Füchse fernzuhalten.

__Geeignete Verstärkungsmittel wie z. B. Buttersäure oder Anti-Bissan (in Apotheken bzw. im Fachhandel erhältlich) innerhalb des eigenen Grundstückes einsetzen
Insgesamt bleibt festzustellen: nicht jeder Fuchs, der zufällig durch ein Wohngebiet streift, ist als konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einzustufen, nur in begründeten Einzelfällen sind entsprechende Maßnahmen angezeigt. Menschen, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind oder waren (hauptsächlich gilt

dies für bestimmte Berufsgruppen der Land- und Forstwirtschaft sowie für Jäger) können vorsorglich beim Hausarzt eine blutserologische Untersuchung in Verbindung mit einer Ultraschalluntersuchung der Leber durchführen lassen, eine mögliche Infektion lässt sich so gegebenenfalls frühzeitig erkennen.

In Zusammenarbeit versuchen die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels - Ordnungsverwaltung, die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße Landau - Untere Jagdbehörde / Veterinäramt / Gesundheitsamt sowie die Revierförster und die Jägerschaft der problematischen Situation entgegenzutreten und für Fragen und Hilfestellungen zur Verfügung zu stehen. In erster Linie ist aber auch die Mithilfe und die Umsicht jedes Einzelnen gefragt.

**Frech
Erster Beigeordneter**

**Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels
Bekanntmachung Nr.: 50/2005**

Problemabfallsammlung 2005

Am Samstag, 16. Juli 2005, 8.30 Uhr - 11.30 Uhr, werden auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nord bei Edesheim - wie bereits angekündigt - wieder Problemabfälle eingesammelt. Den Bürgern im Landkreis wird dabei erneut Gelegenheit gegeben, ihr Umweltbewusstsein unter Beweis zu stellen und Problemabfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Eingesammelt werden Farben, Lacke, Lösungsmittel, Reinigungsmittel und Giftstoffe. Gebrauchtes Motoren- und Getriebeöl wird nicht angenommen; seit 1987 müssen Verkäufer von Motoren- und Getriebeöl das Altöl kostenlos zurücknehmen. Bei der Problemabfallsammlung werden lediglich ölverunreinigte Putzlappen u. ä. angenommen.

Auch Altmedikamente werden bei der Problemabfallsammlung nicht mehr erfasst; sie können in haushaltsüblichen Mengen in die Re-

STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

► **- Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung** sowie

► **- Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**

Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/30 09-0

Fax: 0 63 46/30 09-40

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91

Werkdirektor Dieter Götten: 0 171/6 57 86 34

► **- Pfalzwerke - Stromversorgung**

bei Störmeldungen:

Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30

► **- Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**

Kläranlage Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/28 22

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68

► **- Pfalzgas - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: Tel.: 0 62 33/60 40

für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach

► **- Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: Tel.: 0 63 41/28 90 - für die Gemeinde Albersweiler

stabfalltonne gegeben werden. Verpackungen aus Pappe und Beipackzettel gehören in die Papier- tonne. Leere Kunststoffdosen, Folien, Blister und Tuben gehören in den gelben Wertstoffsack. Leere Glasflaschen gehören in den Altglascontainer.

Bei der Sammlung werden die Problemabfälle von Privathaushalten kostenlos mitgenommen. Es sollen pro Haushalt nur Mengen bis 50 kg bzw. 50 l abgegeben werden. Nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei der Kreisverwaltung SÜW werden gegen Gebühr auch „Sonderabfallkleinmengen“ aus Gewerbebetrieben bei den Problemabfallsammlungen mitgenommen. Gewerbebetriebe, die größere Mengen entsorgen lassen möchten, können sich unmittelbar mit der SAM GmbH (06131/982980) in Verbindung setzen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Problemabfälle nur in geschlossenen Behältern und Verpackungen abgegeben werden können.

Die Problemabfälle sind direkt beim Sammelpersonal abzugeben! Weitere Informationen finden Sie im Müllkalender 2005!

Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Telefon: 0 63 41 / 94 04 03, zur Verfügung.

Anweiler a. Tr., den 04.07.2005
Frech
Erster Beigeordneter

Problemabfälle von A bis Z

Abbeizmittel
Abflussreiniger
Alkali-/Mangan-Batterien
Antibeschlagmittel
Autobatterien
Autochrompflegemittel
Autowasch-/Pflegemittel
Backofenreiniger
Batterien
Desinfektionsmittel
Dispersionsfarben (flüssig)
Entfroster
Entkalker
Entwickler
Farben (nicht ausgehärtet)
Fensterputzmittel
Fixierbäder
Fleckenfärber
Fotochemikalien
Fritierfette
Fritieröl
Frostschutzmittel
Fußbodenreinigungs-/pflegemittel
Grillreiniger
Harzrückstände
Heizölröste
Herdpfutzmittel
Holzschutzmittel
Imprägniermittel
Klebstoffe
Knopfzellen
Lacke
Laugen
Lederpflegemittel
Leuchtstoffröhren
Lithium-Knopfzelle
Lösungsmittel
Metallputzmittel
Mottenschutzmittel
Möbelpflegemittel
Nickel-Cadmium-Batterien
Nitroverdünnungen
Pflanzenschutzmittel
Polyurethanabfälle
Primärbatterien

Quecksilber-Rundzellen
Quecksilberoxid-Knopfzellen
Raumsprays
Reinigungsmittel
Rohrreiniger
Rostschutzmittel
Rostumwandler
Rundzellen
Sanitärreiniger
Säuren
Schädlingsbekämpfungsmittel
Schimmeltötungsmittel
Schuumpflegemittel
Silberoxid-Knopfzellen
Silberputzmittel
Spraydosen (ohne „Grünen Punkt“)
Tapetenkleister
Terpentin
Thermometer (Quecksilber)
Unterbodenschutz
Verdüner
Waschmittel
WC-Reiniger
Weichspüler
Zink-/Kohle-Batterien
Zink-/Luft-Knopfzellen

Beschlusszusammenfassung zur Sitzung Moderbacher Gessenschaftswaldstraße Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels vom 20.04.2005

öffentliche Sitzung
Veröffentlicht werden nachfolgende nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2 Wahl des Verbandsvorstehers, Aushändigung der Ernennungsurkunde, Vereidigung und Einführung in sein Amt

Einstimmig wurde Stadtbürgermeister Wollenweber zum Verbandsvorsteher gewählt.

3 Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers, Aushändigung der Ernennungsurkunde, Vereidigung und Einführung in sein Amt

Einstimmig wurde Ortsbürgermeister Hertel zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt.

4 Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2004 sowie Erteilung der Entlastung des Verbandsvorstehers und des Rechners

Dem Verbandsvorsteher, dem Stellvertreter und dem Rechner wurden gem. § 114 GemO einstimmig Entlastung erteilt.

Der stellvertretende Verbandsvorsteher Hertel nahm gem. § 22 GemO nicht an der Abstimmung teil.
5 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit -plan 2005/2006

Die Haushaltssatzung mit -plan 2005/2006 wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung
Meldung der Wein- und Traubenmostbestände
Meldung der oenologischen Verfahren

(Stichtag 31. Juli 2005)
Letzter Abgabetermin:
7. August 2005

I. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen

verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen.

II. Meldung der oenologischen Verfahren

Die Meldung der oenologischen Verfahren ist für alle natürlichen und juristischen Personen, die gewerbsmäßig Wein erzeugen, verpflichtend. Nach EU-Vorgaben haben die Weinerzeuger den Besitz an Anreicherungsmitteln, die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung und die Süßung zu melden. Die Meldepflichtung ist in einer einmaligen Meldung für mehrere Maßnahmen zusammengefasst. Zur weiteren Vereinfachung wurde diese Meldung in das Formular der Wein- und Traubenmostbestände integriert.

Bitte beachten: Auch wenn Sie aufgrund der Vorgaben zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände nicht verpflichtet sind, können Sie dennoch der Anzeigepflichtung der oenologischen Verfahren unterliegen. Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den Weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich und müssen dort spätestens bis zum **7. August 2005** eingegangen sein. Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit der Meldung ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe. Wer die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig im Sinne des §50 des Weingesetzes. Die ordnungsgemäße Meldung ist darüber hinaus Vorbedingung für die Teilnahme an marktregulierenden Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und deren Durchführungsbestimmungen. Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.

Anweiler



Bekanntmachung Nr. 47 /2005 der Stadt Anweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels

Amtliche Bekanntmachung über die Einberufung einer Ersatzper-

son in den Ortsbeirat des Ortsteils Gräfenhausen

Vollzug des Kommunalwahlgesetzes - KWG - in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 387), BS 2021-1.

- Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat des Ortsteils Gräfenhausen - Herr Friedrich Steitz, Hahnenbachstraße 20, 6, 76855 Annweiler-Gräfenhausen, hat sein Mandat im Ortsbeirat Gräfenhausen niedergelegt. Nach § 45 KWG ist somit eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson einberufen wurde der Nachrücker mit der höchsten Stimmzahl.

Dies ist:
Herr Karl Jost, Waldstraße 3, 76855 Annweiler-Gräfenhausen. Herr Jost hat das Ratsmandat angenommen. Hiermit erfolgt öffentliche Bekanntmachung gemäß § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWVO).

76855 Annweiler am Trifels, 29. Juni 2005
In Vertretung:
Thomas Hierschbiel
1. Stadtbeigeordneter

AUSFERTIGUNG

AZ: 2 K 183/03

TERMINSBESTIMMUNG

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsversteigerung versteigert werden:
Grundbuch von Annweiler am Trifels Blatt 1265,

lfd. Nr. **10, Gemarkung Völkersweiler**, Flurstück 572/2, Acker in der Eitersdöll, Größe: 803 qm;

- Wert: 560,— EURO
lfd. Nr. 18, Gemarkung Annweiler am Trifels, Flurstück 374/3, Gebäude- und Freifläche Südring 16, Größe: 432 qm;

-Laut Gutachten angebl. mit einem Lagergebäude bebaut. - Flurstück 374/4,

Verkehrsfläche hinter der Stadtmauer, Größe: 48 qm;

-Laut Gutachten angebl. Straßengland. -

Wert: 81.000,— EURO
Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG):

-siehe oben -
Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks:

8.7.2003

Versteigerungstermin:

Wochentag und Datum:

Mittwoch, den 24. August 2005

Uhrzeit: 10.30 Uhr

Raum: Sitzungssaal 221, EG

Ort: im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13

Aufforderung nach § 37 Abs. 4, 5 ZVG:

Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und wenn der Antragsteller oder ein dem Verfahren beigetretener Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Nicht angemeldete Rechte werden bei der Festsetzung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch eines dem Verfahren beigetretenen Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

76829 Landau in der Pfalz., den 3.5.2005

AMTSGERICHT

- Vollstreckungsgericht -
gez. Wasem, Rechtspflegerin

Albersweiler



Beschlusszusammenfassung zur 6. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Albersweiler vom 09.05.2005

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2005/2006 und Stellenplan inkl. des Investitionsprogrammes für die Jahre 2004-2008

Der Gemeinderat beschloss einstimmig bei 1 Enthaltung die vorliegende Haushaltssatzung mit -plan, Stellenplan und Investitionsprogramm.

3 Beratung und Beschlussfassung über die Kostenordnung der Löwensteinhalle

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Kostenordnung für die Löwensteinhalle nicht zu ändern.

4 Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtsverordnung über die Unterschutzstellung der Denkmalzone Albersweiler Kanal, innerhalb der Gemarkung Albersweiler, Birkweiler und Siebeldingen

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Rechtsverordnung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße über die Unterschutzstellung der Denkmalzone „Albersweiler Kanal“ innerhalb der Gemarkung Albersweiler, Birkweiler und Siebeldingen zu, sofern der Gemeinde und den Anwohnern bei der Ausführung der Rechtsverordnung keine Kosten auferlegt werden. Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

EuBerthal



Bekanntmachung Nr. 14/2005 der Ortsgemeinde EuBerthal in der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Ortsgemeinde Eußerthal** beabsichtigt zum **01. November 2005** eine/n Gemeindegewerbetätige/n in Vollzeit einzustellen. Das Aufgabengebiet umfasst die Übernahme aller in der Ortsgemeinde anfallenden Tätigkeiten. Eine abgeschlossene, handwerkliche Ausbildung wird vorausgesetzt. Ebenso muss die/die Bewerber/in im Besitz des Führerscheins der Klasse B sein. Nähere Einzelheiten können beim Ortsbürgermeister Herrn Reinhard Denny erfragt werden. Bewerbungen bitten wir bis **spätestens 29. Juli 2005** an den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Eußerthal, Herrn Reinhard Denny, Kloster-gasse 5, 76857 Eußerthal, zu richten.

76857 Eußerthal,
den 01. Juli 2005
Denny, Ortsbürgermeister



Rinnthal

Bekanntmachung Nr. 10/2005 der Ortsgemeinde Rinnthal in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

6. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Rinnthal (Wahlperiode 2004/2009)

Am Dienstag, 12.07.2005, um 19:30 Uhr, findet im Sitzungszimmer des Gemeindehauses, Hauptstraße 32, 76857 Rinnthal, die 6. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Verlegung der Schulbus-haltestelle
- 3 Bebauungsplanverfahren „Hohl-lacker“ 3. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch

1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der Offenlage und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: 09/012/IV/103/2005

4 Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung im Rahmen der Dorferneuerung

5 Informationen und Anfragen

Nicht öffentlich:

- 6 Auftragsvergabe
- 7 Informationen und Anfragen

76857 Rinnthal, 30.06.2005

Heinz Hertel
Ortsbürgermeister



Silz

Bekanntmachung Nr. 11 der Ortsgemeinde Silz in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 der Ortsgemeinde Silz

Die am 13.06.2005 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit -plan für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 22.06.2005 - Az.: 10/901-11 - werden Bedenken wegen Rechtsverletzung entsprechend § 97 GemO nicht geltend gemacht. Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 3.100,00 Euro wird gem. § 103 Abs. 2 GemO genehmigt. Sonstige genehmigungspflichtige Teile liegen nicht vor (§ 95 Abs. 3 GemO).

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist unbeachtlich, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO). Die Satzung gilt dann 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die Haushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 08.07.2005 bis einschließlich 18.07.2005 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Silz, den 04.07.2005

gez.

Allmann, Ortsbürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Ortsgemeinde Silz für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 vom 04.07.2005

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde vom 22.06.2005 bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das **Haushaltsjahr 2005** im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf 407.500 Euro in der Ausgabe auf 407.500 Euro im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf 96.150 Euro in der Ausgabe auf 96.150 Euro **Haushaltsjahr 2006** im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf 455.050 Euro in der Ausgabe auf 455.050 Euro im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf 28.400 Euro in der Ausgabe auf 28.400 Euro festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:
Haushaltsjahr 2005

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro
2. Verpflichtungsermächtigungen

werden nicht veranschlagt.

Haushaltsjahr 2006

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 3.100 Euro
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 269 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 317 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 4

Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) werden für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wie folgt festgesetzt: 9,20 EUR/ha. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 09.12.1987 für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 auf 20,27 EUR/qm festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

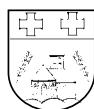
Silz, den 04.07.2005

Ortsgemeinde Silz

Ausgefertigt:

gez.

Allmann, Ortsbürgermeister



Völkersweiler

Bekanntmachung Nr. 10/2005 der Ortsgemeinde Völkersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Mangelnde Grabpflege

Auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Völkersweiler bestehen Gräber, die seit geraumer Zeit nicht mehr gepflegt werden.

Trotz intensiver Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung (Anbringen von Schildern/Aufklebern, Ausfindigmachen von möglichen verantwortlichen Hinterbliebenen) konnten für die nachstehend aufgeführten Gräber keine Angehörigen, Hinterbliebene oder sonstige Nutzungsberechtigte ausfindig gemacht werden.

Gemäß der Friedhofssatzung kann bei vernachlässigter Grabpflege über die Grabstätte anderweitig verfügt werden, nachdem hierauf zuvor durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Sollten sich bis zum 8. August 2005

bei der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, Zi.-Nr. 132, Telefon 06346-301142, keine Angehörigen, Hinterbliebe-

ne oder sonstige Nutzungsberechtigte gemeldet haben, werden die Gräber geräumt und eingeebnet. Grabmale und Einfassungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die folgende Grabstätte ist hiervon betroffen:

Name d. Verstorbenen: - Feld-Nr.:
- Nutzungsrecht bis: - **Bemerkung:**
Arzberger Adelheid geb. Müller - 3/8 - 25.7.2013 - Grabstein ist lose

76857 Völkersweiler,
den 1. Juli 2005
Braun, Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

AZ: 2 K 183/03

TERMINSBESTIMMUNG

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

Grundbuch von Annweiler am Trifels Blatt 1265,

lfd. Nr. 10, **Gemarkung Völkersweiler**, Flurstück 572/2, Acker in der Eitersdöll, Größe: 803 qm;

- Wert: 560,— EURO

lfd. Nr. 18, Gemarkung Annweiler am Trifels, Flurstück 374/3, Gebäude- und Freifläche Südring 16, Größe: 432 qm;

-Laut Gutachten angebl. mit einem Lagergebäude bebaut. - Flurstück 374/4,

Verkehrsfläche hinter der Stadtmauer, Größe: 48 qm;

-Laut Gutachten angebl. Straßenland. -

Wert: 81.000,— EURO

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG);

-siehe oben -

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks:

8.7.2003

Versteigerungstermin:

Wochentag und Datum:

Mittwoch, den 24. August 2005

Uhrzeit: 10.30 Uhr

Raum: Sitzungssaal 221, EG

Ort: im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13

Aufforderung nach § 37 Abs. 4, 5 ZVG:

Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und wenn der Antragsteller oder ein dem Verfahren beigetretener Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Nicht angemeldete Rechte werden bei der Festsetzung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch eines dem Verfahren beigetretener Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen,

widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

76829 Landau in der Pfalz,
den 3.5.2005
AMTSGERICHT
- Vollstreckungsgericht -
gez. Wasem
Rechtspflegerin



Waldrohrbach

AZ: 4K13/04

TERMINSBESTIMMUNG

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden: **Grundbuch von Waldrohrbach Blatt 488,**

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Waldrohrbach**, Flurstück 1261/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Steiner Straße 1, Größe: 1330 qm;

- laut Gutachten bebaut mit Einfamilienhaus, 2 1/2- geschossig mit Nebengebäude (teilw. gewerbliche Nutzung) und Carport, Straßenbezeichnung: Steiner Str. 1, 76857 Waldrohrbach -

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG):

153.000,— EURO

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks:

28. Januar 2004

Versteigerungstermin:

Wochentag und Datum:

Mittwoch, den 31. August 2005

Uhrzeit: 08:30 Uhr

Raum: Sitzungssaal 221, EG

Ort: im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13

Aufforderung nach § 37 Abs. 4, 5 ZVG:

Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und wenn der Antragsteller oder ein dem Verfahren beigetretener Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen.

Nicht angemeldete Rechte werden bei der Festsetzung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch eines dem Verfahren beigetretener Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

76829 Landau in der Pfalz,
den 15. Juni 2005
DAS AMTSGERICHT

Wernersberg



Bekanntmachung - Nr. 14/2005 der Ortsgemeinde Wernersberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Bebauungsplan „Bei der Kapelle“ der Ortsgemeinde Wernersberg

hier: Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

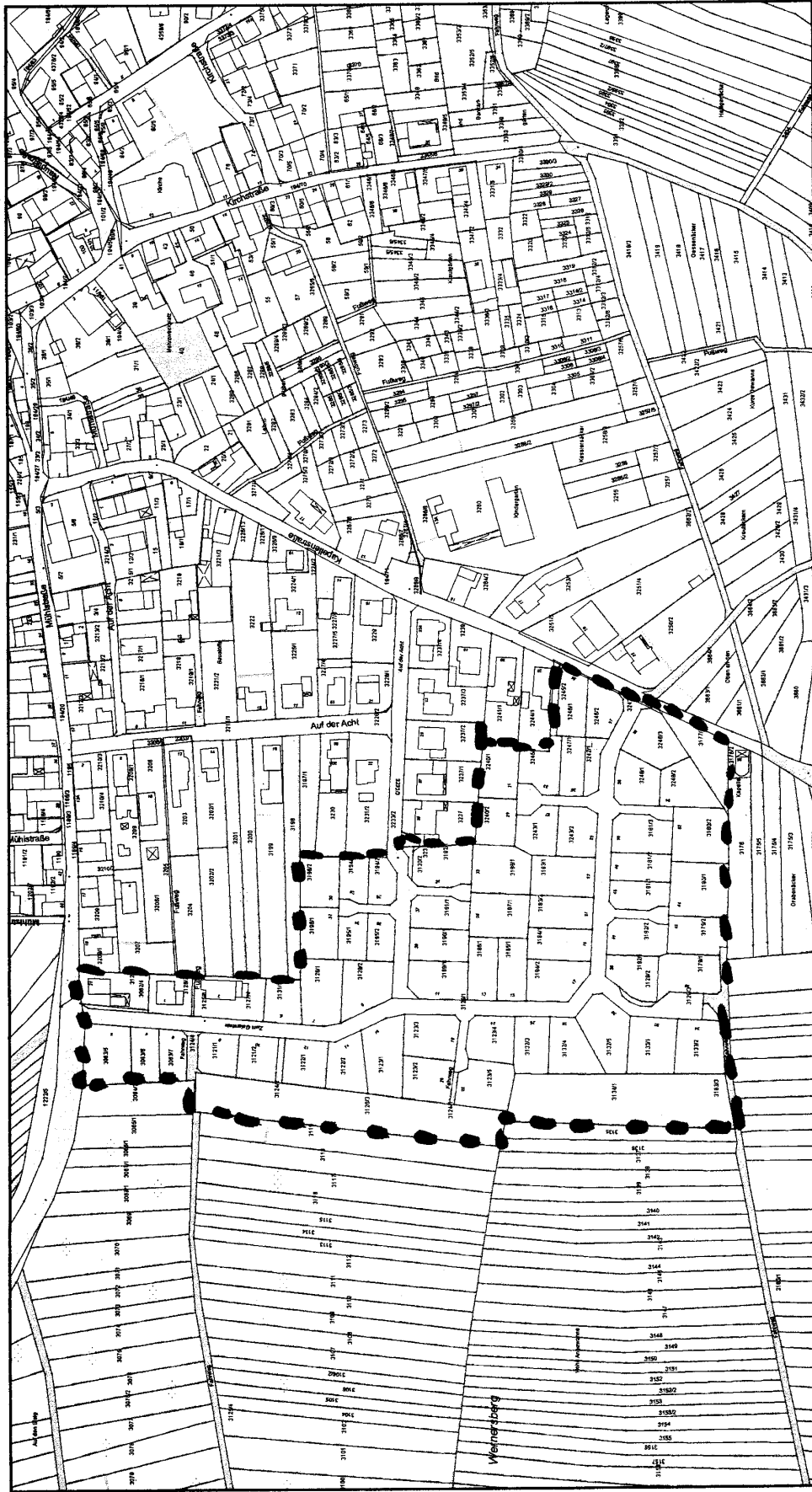
- Bekanntmachung über die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 (BauGB)

Der Ortsgemeinde Wernersberg hat die Aufstellung (Änderung) des o.g. Bebauungsplanes am 28. Juni 2005 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Allgemeines Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, für den Planbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemein entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Aus diesem Grunde wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass auf den Grundstücken mit den Plan-Nr. 3184/1 und 3183/2 eine Einzel- bzw. Doppelhausbebauung zulässig ist, auf dem Grundstück mit der Plan-Nr. 3183/1 ist eine Einzelhausbebauung zulässig. Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert. Die Grundzüge der Planung des Grundplanes werden mit dieser Änderung nicht berührt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am östlichen Ortsrand von Wernersberg. Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft nur die Grundstücke Zum Geierstein 19, 21 und 23 (Plan-Nr. 3184/1, 3183/2 und 3183/1). Die Abgrenzung der Plangebiete ist in dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, mit einer dick gestrichelten Linie dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf einschließlich den textlichen Festsetzungen, der Begründung, liegen nunmehr in der Zeit

vom 15. Juli 2005 bis einschließlich 15. August 2005

in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer 137, 76855 Annweiler am Trifels, während den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben

**Wernersberg, den 4. Juli 2005
Heller, Ortsbürgermeister**



Ortsgemeinde Wernersberg



Anlage zur Bekanntmachung - Bebauungsplanverfahren "Bei der Kapelle"
Geltungsbereich:

Maßstab: 1:2500
Bearbeiter:
Datum: 30.6.2005

Ende des amtlichen Teils

Amtliche Bekanntmachungen im Internet

Die amtlichen Bekanntmachungen werden an dieser Stelle wöchentlich im TRIFELS KURIER veröffentlicht. Ab sofort sind diese Seiten auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde zu finden: www.vg-annweiler.de Unter Nachrichten gibt es da den Link Amtsblatt, der sie zu den amtlichen Bekanntmachungen führt. Die Internetseiten haben den Vorteil, dass dort eine komfortable Suchfunktion verfügbar ist. Ein Dialog erlaubt Ihnen, nach allen möglichen Wörtern in den dargestellten Dokumenten zu suchen. Tragen Sie einfach einige Wörter in dieses Feld ein. Betätigen Sie danach die Suchtaste, um eine resultierende Liste der Dokumente zu empfangen, die Ihrer Abfrage entsprechen.